



## Versicherung und Schadentragung bei Veranstaltungen kantonaler Schulen

Version 2/09

### 1. Grundlagen

§ 5 der Finanzcontrollingverordnung bestimmt: „Der Kanton trägt seine Risiken grundsätzlich selbst. Versicherungen werden nur in Ausnahmefällen abgeschlossen. Für (...) den Abschluss von Versicherungen ist die Finanzdirektion zuständig.“

Einzelheiten sind in der Weisung der Finanzdirektion über das Versicherungswesen und die Bearbeitung von Schadenfällen geregelt. Wichtige Grundsätze sind im Merkblatt „Vermeiden und Versichern von Risiken“ festgehalten. Diese und weitere Unterlagen sind zu finden unter [www.versicherungsdienste.zh.ch](http://www.versicherungsdienste.zh.ch) → Merkblätter und Formulare.

### 2. Vorkehrungen bei besonderen Veranstaltungen

#### 2.1 Risikominimierung kann nicht durch Versicherungen ersetzt werden

Bestehen bei einer Veranstaltung erhöhte Risiken, sind zuerst alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um diese soweit wie möglich zu vermeiden oder wenigstens zu verkleinern. Versicherungen sind kein Ersatz für die Risikovermeidung, sondern höchstens eine Ergänzung hinsichtlich des unvermeidbaren Restrisikos.

Bei der Beurteilung der Risiken ist auch die mögliche Schadenverursachung durch Schülerinnen und Schüler zu bedenken. Grundsätzlich müssen diese zwar für ihr Verhalten selber einstehen, aber die Schule muss voraussehbaren kritischen Situationen durch geeignete Massnahmen Rechnung tragen.

Welches die angemessenen Sicherheitsvorkehrungen sind, müssen die für den Anlass Verantwortlichen aufgrund ihrer fachlichen und pädagogischen Kenntnisse entscheiden. Bei sportlichen Aktivitäten sind insbesondere die Standards und Empfehlungen der Fachverbände zu beachten unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und der körperlichen Verfassung der Teilnehmenden sowie der konkreten Umstände im Zeitpunkt des Anlasses (Wetter, Umwelt, Gemütslage der Teilnehmenden usw.). In jedem Fall zu unterlassen ist das Eingehen von absoluten Wagnissen im Sinne von Art. 39 UVG (z.B. Snow-Rafting). Eine Liste solcher Wagnisse, welche auch



aktuelle Modetrends berücksichtigt, sowie andere nützliche Hinweise zur Unfallprävention sind u.a. auf der Website der SUVA zu finden; unter [www.versicherungsdienste.zh.ch](http://www.versicherungsdienste.zh.ch) → Aktuell findet sich ein Link darauf.

Wenn nicht die den konkreten Umständen entsprechenden Vorsichtsmassnahmen getroffen werden und deswegen ein schwerer Unfall passieren sollte, wären die finanziellen Folgen – und nur diese werden durch die Versicherung abgedeckt – aus der Optik des Kantons durchaus verkraftbar, vielleicht eher als die politischen Folgen und die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen für die verantwortlichen Personen.

## **2.2 Meldung aussergewöhnlicher Risiken auf dem Dienstweg an die Finanzdirektion**

Sind trotz aller Vorkehrungen die Risiken im Vergleich zu jenen an andern von den Schulen durchgeführten Veranstaltungen (Exkursionen, Arbeitswochen, Sportlager usw.) aussergewöhnlich hoch, soll vorab die Schulleitung entscheiden, ob eine so risikobehaftete Veranstaltung überhaupt durchgeführt werden soll. Nur wenn die Schulleitung dies bejaht, soll sie die Versicherungsdienste zwecks Prüfung eines Versicherungsabschlusses informieren.

Die Versicherungsdienste entscheiden, ob ein Versicherungsabschluss angezeigt ist. Die Prämien sind durch die Schule zu bezahlen.

## **2.3 Beachtung von Bewilligungs- und Versicherungspflichten**

Bisweilen ist für eine Aktivität eine besondere Bewilligung erforderlich, beispielsweise für rad-sportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen (Art. 52 SVG), für Radfahren im Wald abseits von Strassen und Wegen (§ 6 Kantonales Waldgesetz), für grössere Veranstaltungen auf öffentlichen Gewässern (Art. 72 Binnenschiffahrtsverordnung [BSV]) oder für gesteigerten Gemeingebrauch von Strassen (vgl. § 39 Kantonales Strassengesetz).

Die Bewilligung kann – unabhängig von der konkreten Risikobeurteilung – von einem Versicherungsnachweis abhängig gemacht werden. Dies trifft insbesondere in folgenden Fällen zu:

- a) wenn mit dem Fahrrad eine bestimmte Strecke mit Bewertung nach der erzielten Geschwindigkeit zurückgelegt wird (Art. 72 SVG und Art. 30 VVV), also beispielsweise für den Veloteil eines Triathlon;
- b) wenn die Veranstaltung oder ein Teil davon als nautische Veranstaltung zu werten ist; dazu zählen irgendwelche Veranstaltungen auf öffentlichen Gewässern, die zu Ansammlungen von Schiffen oder zu Verkehrsbehinderungen führen können (Art. 72 BSV). Letzteres ist in der Regel bei Schwimmveranstaltungen ausserhalb des markierten Schwimmbereichs von Badanstalten zu bejahen.



In beiden Fällen kann sich der Kanton grundsätzlich auf die Befreiung von der Versicherungspflicht berufen (Art. 73 SVG und Art. 37 BSG). Bei Velorennen tut er dies nicht, weil die dann zu beachtenden Auflagen aufwändiger wären als ein Versicherungsabschluss; hier ist also über die Finanzdirektion Versicherungsdeckung einzuholen. Dagegen ist bei der Einholung von Bewilligungen für eine nautische bzw. Schwimm-Veranstaltung die Befreiung vom Versicherungsobligatorium geltend zu machen, sofern nicht wegen eines unvermeidbaren grossen Restrisikos gemäss vorstehenden Ziffern 2.1 und 2.2 ohnehin ein Versicherungsabschluss angezeigt ist.

Zu bedenken ist, dass die Erteilung einer Bewilligung wie auch das Einholen von Versicherungsdeckung nicht von heute auf morgen möglich ist.

### 3. Vorkehrungen im Schadenfall

Bei einem Schadenereignis sollen der Sachverhalt (Unfallhergang und Folgen) festgehalten und die Namen von Zeugen notiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass weder eine Haftungs- oder Schuldanerkennung abgegeben noch eine Absprache über die Schadenerledigung getroffen wird; das ist Sache der Versicherungen bzw. (im Falle einer Staatshaftung) der kantonalen Finanzdirektion. Vorbehalten sind Bagatellfälle, die sofort endgültig erledigt werden können ohne dass man später Versicherungsleistungen beanspruchen will. Wenn Drittpersonen beteiligt sind und eine ernsthafte Körperverletzung oder grösserer Sachschaden vorliegt, ist bei unklarem oder bestrittenem Unfallhergang grundsätzlich die Polizei beizuziehen.

### 4. Schadendeckung

Bezüglich der Schadendeckung gelten folgende Grundsätze:

- a) Körperverletzungen der begleitenden Lehrpersonen sind durch die Berufsunfallversicherung gedeckt.
- b) Bei Sachschäden der begleitenden Lehrpersonen gibt das Merkblatt „Sachschäden des Personals“ Auskunft (ebenfalls unter [www.versicherungsdienste.zh.ch](http://www.versicherungsdienste.zh.ch) zu finden).
- c) Die Schülerinnen und Schüler haben die Heilungskosten durch die obligatorische Krankenkasse gedeckt. Bisweilen haben sie noch Zusatzversicherungen.
- d) Daneben und vor allem bei Sachschäden von Schülerinnen und Schülern sowie bei Schäden von Dritten stellt sich die Frage nach der Haftpflicht, also ob und durch wen der Schaden vorsätzlich oder durch pflichtwidrige Unvorsichtigkeit verursacht wurde.



- Vorab ist denkbar, dass niemandem oder höchstens dem Geschädigten selbst ein Vorwurf gemacht werden kann, oder dass die schuldige Person nicht ermittelt werden kann. Dann gilt der Grundsatz, dass derjenige den Schaden tragen muss, der ihn erlitten hat. Teilweise haben die Geschädigten für solche Fälle Versicherungen abgeschlossen. In Betracht fallen insbesondere Unfallversicherung bzw. Krankenkasse (bei Körperverletzungen), Hausratversicherung (in der Regel nur für Feuer-, Wasser- und evtl. Diebstahlschäden), Wertsachenversicherung (für Musikinstrumente), Kaskoversicherung (für Motorfahrzeuge), Glasbruch usw.
- Für den Schaden verantwortlich sein können sodann teilnehmende Schülerinnen oder Schüler. Ihre Haftpflicht ist in der Regel durch die Privathaftpflichtversicherung der Eltern gedeckt. Die Eltern haften aber nicht persönlich für das Verhalten ihrer Kinder während des Schulbetriebs. Dagegen ist eine Mithaftung der Schule (bzw. des Staates) denkbar, wenn die den Umständen entsprechende Aufsicht oder die Vorsichtsmassnahmen gemäss vorstehender Ziffer 2.1 ungenügend waren.
- Soweit das Verhalten einer Lehrperson (Teil-) Ursache des Schadens ist, gilt das kantonale Haftungsgesetz, gemäss welchem nicht der Staatsangestellte sondern der Staat haftet. Bei sehr schwerem Verschulden (Verletzung elementarster Pflichten) kann der Staat allerdings in einem gewissen Umfang Rückgriff nehmen.

Zum Vorgehen bei Haftungsansprüchen gegenüber der Schule siehe nachstehend Ziffer 5.

Soviel zur allgemeinen Regelung der Schadendeckung. Im Einzelfall sind die konkreten Umstände von wesentlicher Bedeutung, und diese sind nicht im Voraus bekannt. Zudem ist eine Fokussierung auf Details der Haftpflichtfolgen auch deshalb nur von beschränktem Nutzen, weil – wie erwähnt – die politischen, moralischen und meist auch strafrechtlichen Folgen eines Unfalls mit grösserer Tragweite viel belastender sein können.

## **5. Schadenersatzforderungen gegen die Schule bzw. den Staat**

Die Beurteilung von Schadenersatzforderungen gegen die Schule bzw. den Staat fällt in die ausschliessliche Zuständigkeit der Finanzdirektion. Seitens der Schule dürfen keinerlei Erklärungen zur Haftung oder Schuldfrage abgegeben oder Absprachen über die finanzielle Schadenerledigung getroffen werden. Den Anspruchstellern ist zu sagen, das Begehren werde zur Prüfung an die zuständige Finanzdirektion weiter geleitet.